

## **Geschäftsordnung der Schweizerischen Universitätskonferenz**

vom 22. Februar 2001 (Stand: 1. Juli 2012)

*Die Schweizerische Universitätskonferenz,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz vom 13. März 2000<sup>2</sup>,

gestützt auf das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999<sup>3</sup>,

gestützt auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000<sup>4</sup> (im Folgenden: Zusammenarbeitsvereinbarung),

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Anwendungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Organisation und Geschäftsführung der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK), so weit sie nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt werden.

#### **Art. 2** Struktur der SUK

Die Organe sind

- a. die SUK;
- b. das Generalsekretariat.

#### **Art. 3** Finanzierung der SUK

Der Beitrag der Kantone an die Finanzierung der SUK gemäss Art. 17 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung wird von den Universitätskantonen zu gleichen Teilen übernommen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> SR 414.201

<sup>3</sup> In der AS und SR nicht veröffentlicht

<sup>4</sup> SR 414.205

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 19. April 2007

## 2. Abschnitt: Die SUK

### Art. 4 Befugnisse

<sup>1</sup> Die SUK behandelt alle Geschäfte nach Art. 6 der Zusammenarbeitsvereinbarung. Sie legt das Arbeitsprogramm fest.

<sup>2</sup> Sie delegiert Aufgaben akademischer Art an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten gemäss Art. 13 Abs. 2 der Zusammenarbeitsvereinbarung.

<sup>3</sup> Sie genehmigt das jährliche Budget, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.

### Art. 5 Sitzungen

<sup>1</sup> Die SUK führt in der Regel jährlich mindestens vier Sitzungen durch.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Sitzungseinladung und die Traktandenliste werden den Mitgliedern der SUK zwei Wochen im voraus zugestellt.

<sup>4</sup> Wenn ein Mitglied der SUK verhindert ist, kann es ausnahmsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der mit Stimmrecht an der Sitzung teilnimmt.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der SUK mit beratender Stimme teil.

### Art. 6 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung der SUK richtet sich nach Art. 8 der Zusammenarbeitsvereinbarung.

<sup>2</sup> Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied der SUK die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

### Art. 7 Projektgebundene Beiträge<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die SUK regelt das Verfahren für die Eingabe und für die Behandlung von Anträgen und legt die Selektionskriterien fest.

<sup>2</sup> Nach der Gutheissung eines Projektantrages bedürfen einer Genehmigung durch die SUK:

- a. wesentliche inhaltliche Änderungen eines Projekts;
- b. Änderungen des Finanzplans eines Projekts; sowie
- c. Mittelverschiebungen zwischen den Unterprojekten innerhalb eines Projekts.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 3. Dezember 2009

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 28. Juni 2012

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 2. Oktober 2008

<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der SUK kann Verschiebungen zwischen Budgetrubriken nach Art. 45 Abs. 4 der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz vom 13. März 2000<sup>9</sup> genehmigen, sofern das Gesamtbudget des Jahres, für welches die Änderung genehmigt wird, unverändert bleibt.

#### **Art. 8** Protokolle

Über die Sitzungen der SUK werden Beschlussprotokolle geführt.

#### **Art. 9** Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der SUK.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn

- a. die Präsidentin oder der Präsident verhindert ist;
- b. sich für die Präsidentin oder den Präsidenten ein wesentlicher Interessenskonflikt ergibt.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident legt die Traktandenliste für die Sitzungen der SUK fest. Es werden dabei folgende Geschäfte unterschieden:

- a. A-Geschäfte, die gesamthaft und diskussionslos gemäss Antrag genehmigt werden, sofern kein Mitglied eine Diskussion wünscht;
- b. B-Geschäfte, die einzeln beraten werden.

### **3. Abschnitt: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

#### **Art. 10** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kommissionen (inkl. Lenkungsausschüsse) und Arbeitsgruppen sowie Expertinnen und Experten nehmen Koordinations-, Vollzugs- und Beratungsaufgaben wahr.

<sup>2</sup> Sie erhalten ihren Auftrag von der SUK.

<sup>3</sup> Sie können der SUK Anträge aus ihrem Tätigkeitsbereich unterbreiten.

#### **Art. 11** Organisation

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Kommissionen und Arbeitsgruppen wird grundsätzlich vom Generalsekretariat der SUK geführt.

<sup>2</sup> Das Sekretariat von Kommissionen und Arbeitsgruppen für Programme, welche mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt werden, kann einer universitären Hochschule anvertraut werden. Die Information der SUK und die Antragstellung an die SUK erfolgen über das Generalsekretariat.

<sup>3</sup> Über die Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden Beschlussprotokolle geführt.

---

<sup>9</sup> SR 414.201

## **Art. 12** Mitglieder

Die SUK wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **4. Abschnitt: Entschädigungen, Spesenvergütungen und Honorare**

### **Art. 13** Entschädigungen und Spesenvergütungen

<sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten von Kommissionen (inkl. Lenkungsausschüsse) und Arbeitsgruppen der SUK erhalten eine jährliche Entschädigung von in der Regel CHF 4'000.–. Der Betrag kann je nach Arbeitsbelastung auch höher oder tiefer angesetzt werden.

<sup>2</sup> Expertinnen und Experten, die ad personam Mitglieder von Kommissionen (inkl. Lenkungsausschüsse) und Arbeitsgruppen der SUK sind, erhalten eine jährliche Entschädigung von in der Regel CHF 2'000.–. Der Betrag kann je nach Arbeitsbelastung auch höher oder tiefer angesetzt werden.

<sup>3</sup> Zusätzlich werden den Kommissionspräsidentinnen und –präsidenten sowie den Expertinnen und Experten nach Abs. 2 ihre Reisespesen vergütet. Dabei gelten für Flüge in Europa die Ansätze der Economy Class, für Übernachtungen die Preise von Mittelklasse-Hotels.

<sup>4</sup> Der Bund, die Kantone, die Hochschulen sowie weitere in den Kommissionen (inkl. Lenkungsausschüsse) und Arbeitsgruppen der SUK vertretene Institutionen übernehmen allfällige Entschädigungen und Spesen ihrer Vertreterinnen und Vertreter.

### **Art. 14** Honorare für Expertisen im Auftragsverhältnis

Für Honoraransätze gelten die Normen des Bundes. Abweichungen sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu genehmigen.

### **Art. 15** Festsetzung im Einzelfall

Die Höhe der Entschädigungen und der Honorare werden von Fall zu Fall von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär der SUK festgesetzt.

## **5. Abschnitt: Das Generalsekretariat**

### **Art. 16** Status

Das Generalsekretariat ist von den Ämtern der Bundesverwaltung und der Kantone unabhängig.

### **Art. 17** Aufgaben

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat plant im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Sitzungen der SUK, bereitet die Traktanden vor, vollzieht die Beschlüsse der SUK und informiert darüber.

<sup>2</sup> Es unterstützt und begleitet die Tätigkeiten der Kommissionen und Arbeitsgruppen.

## **Art. 18** Generalsekretärin oder Generalsekretär

<sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat und stellt dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

<sup>2</sup> Sie oder er erhält ihre oder seine Weisungen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der SUK und ist im Rahmen der Ziele und Aufgaben der SUK auch aus eigener Initiative tätig.

<sup>3</sup> Sie oder er sorgt für die Koordination der Arbeiten mit dem Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.

<sup>4</sup> Sie oder er gewährleistet im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Aussenbeziehungen der SUK und sorgt für die Information der Öffentlichkeit.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) vom 1. April 1993, die Reglemente der Kommissionen der SHK (Fachstelle für Hochschulbauten, Kommission für medizinische Fragen, Informatikkommission, Hochschulplanungskommission, Kommission für Universitätsbibliotheken, Weiterbildungskommission, Mobilitätskommission und Kommission für Umweltwissenschaften) vom 2. Dezember 1993 sowie die Richtlinien über Entschädigungen der SHK vom 2. Dezember 1993 werden aufgehoben.

### **Art. 20** Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

22. Februar 2001

Im Namen der Schweizerischen  
Universitätskonferenz:

Der Präsident: Kleiber  
Der Generalsekretär: Ischi